

**FFG**  
Forschung wirkt.

 Bundesministerium  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort



EINREICHFRIST  
30.03.2022  
VERSION 1.0

**IRASME 29. CALL**

**AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**

COIN „KMU-INNOVATIONSNETZWERKE“ INTERNATIONAL

## Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	3
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Vorwort.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Das wichtigste in Kürze .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Ausschreibungsziele.....</b>	<b>8</b>
<b>4 Die Basis für eine Förderung.....</b>	<b>8</b>
4.1 Was sind „IraSME-Projekte“? .....	8
4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? .....	10
4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung? .....	11
4.4 Wer ist förderbar?.....	12
4.5 Wie hoch ist die Förderung?.....	13
4.6 Welche Kosten sind förderbar? .....	14
4.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? .....	14
4.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt? .....	15
4.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung? .....	19
4.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....	21
4.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? .....	21
<b>5 Die Einreichung.....</b>	<b>22</b>
5.1 Wie verläuft die Einreichung des österreichischen Antragsteils? .....	22
5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....	23
<b>6 Die Bewertung und die Entscheidung .....</b>	<b>25</b>
6.1 Was ist die Formalprüfung? .....	25
6.2 Wie läuft die Bewertung der österreichischen Einreichung ab? .....	26
6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung in Österreich? .....	27
6.4 Wie wird die Förderungsentscheidung kommuniziert? .....	27
<b>7 Der Ablauf der österreichischen Förderung.....</b>	<b>27</b>
7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	27
7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	28
7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....	28
7.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es? .....	29
7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? .....	30
7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? .....	30
7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	31
7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....	31

<b>8</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>32</b>
<b>9</b>	<b>Weitere Informationen .....</b>	<b>33</b>
9.1	Service FFG Projektdatenbank.....	33
9.2	Plattform Open4Innovation .....	33
9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan .....	34
9.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	34
9.5	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	35
9.6	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate) .....	37
<b>10</b>	<b>Anhang: Ethik und Künstliche Intelligenz (KI) .....</b>	<b>38</b>
<b>11</b>	<b>Anhang 2: WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN? ....</b>	<b>40</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung.....	5
Tabelle 2: Förderungsquoten.....	13
Tabelle 3: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens .....	15
Tabelle 4: Bewertungskriterien — Eignung der Förderungswerbenden und Projektbeteiligten .....	16
Tabelle 5: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung .....	17
Tabelle 6: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung ..	18
Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente.....	20
Tabelle 8: Checkliste Formalprüfung – Teilnahmeberechtigung .....	25
Tabelle 9: Checkliste Formalprüfung – Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung .....	26
Tabelle 10: Checkliste Formalprüfung – Anhänge .....	26
Tabelle 11: FFG-Ratenschema.....	29
Tabelle 12: Weitere nationale Förderungsmöglichkeiten der FFG .....	34
Tabelle 13: Weitere internationale Förderungsmöglichkeiten.....	35

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Anforderungen an eine Einreichung.....	9
Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung .....	37
Abbildung 3: Rahmen für eine vertrauenswürdige KI .....	38

## 1 VORWORT

---

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie **IraSME-Netzwerkprojekte** einreichen. Hier erfahren Sie:

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine Einreichung abläuft,
- Budget und Einreichfristen und
- welche Ziele und Schwerpunkte in dieser Ausschreibung adressiert werden.

IraSME ist **eine länderübergreifende Initiative** mehrerer europäischer Förderagenturen. In Österreich wird die Förderung durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) finanziert. Die Ausschreibungskriterien sind an die Programmlinie „COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“ angelehnt. Vorrangiges Ziel ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen (insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen - KMU) durch strukturierte Zusammenarbeit in länderübergreifenden Innovationsnetzwerken.

Bitte beachten Sie, dass die Förderung für den nationalen Antragsteil bei der jeweils zuständigen nationalen Förderstelle zu beantragen ist, das heißt in Österreich bei der FFG. Die Förderung erfolgt über das jeweils beteiligte nationale Förderungsprogramm. Aus diesem Grund können sich sowohl die erforderlichen **Antragsunterlagen** als auch die **Evaluierungskriterien von Land zu Land** unterscheiden.

Die Anträge werden von den zuständigen Förderstellen unabhängig voneinander bewertet. Eine Förderung kann in der Regel nur für jene Anträge erfolgen, die von allen beteiligten Förderstellen zur Förderung empfohlen werden.

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden „**IraSME 29. Call**“ spezifiziert die **Einreichmodalitäten für den österreichischen Teil** eines IraSME-Projekts (= nationaler Teil der Einreichung). Details zum transnationalen Programm „IraSME“ finden Sie auch unter [www.ira-sme.net](http://www.ira-sme.net) sowie auf der [FFG-Webseite](#).

## 2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkt	weiterführende Informationen
<b>Kurzbeschreibung</b>	Gefördert wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Auf- und Ausbau nachhaltiger <b>Innovationsnetzwerke</b>, organisiert in Form eines länderübergreifenden Konsortiums</li> <li>– Die <b>strukturierte Zusammenarbeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zwischen Unternehmen <i>oder</i></li> <li>– zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen</li> </ul> </li> <li>– Die Umsetzung <b>konkreter Innovationsvorhaben</b> (Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen)</li> </ul> Die Ausschreibung ist <b>themenoffen!</b>
<b>Im Web</b>	<a href="http://www.ira-sme.net">www.ira-sme.net</a> <a href="http://www.ffg.at/irasme-29-call">www.ffg.at/irasme-29-call</a>
<b>Förderungshöhe</b>	Maximal 500.000 EUR (österreichischer Projektteil)
<b>Gesamtkosten</b>	Mindestens 100.000 EUR (österreichischer Projektteil)
<b>Förderungsquote</b>	Die maximal mögliche Förderungsquote der einzelnen Konsortialpartner:innen ist abhängig von ihrer Organisationsform: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kleine Unternehmen (KU): maximal 60 %</li> <li>– Mittlere Unternehmen (MU): maximal 50 %</li> <li>– Große Unternehmen (GU): maximal 35 %</li> <li>– Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: maximal 60 %</li> <li>– Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen: maximal 60 %</li> </ul>
<b>Laufzeit in Jahren</b>	Mindestens 1 Jahr, maximal 3 Jahre <b>Spätester Startzeitpunkt: 01.01.2023</b> Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich

Eckpunkt	weiterführende Informationen
<b>Förderungs- werbende</b>	<p>Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende, Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unternehmen</li> <li>– Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung</li> <li>– Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen</li> </ul> <p>Mit den österreichischen Förderungsmittel der FFG können <b>nur österreichische Konsortialpartner:innen</b> gefördert werden.</p>
<b>Mindest- konsortium</b>	<p>Zumindest <b>3 voneinander unabhängige Unternehmen</b>, davon <b>mindestens 2 kleine und/oder mittlere Unternehmen (KMU)</b> aus mindestens 2 am 29. Call teilnehmenden Ländern/Regionen; <b>pro Land/Region mindestens 1 KMU.</b></p>
<b>Förderbare Kosten</b>	<p>Gefördert werden Personalkosten und sonstige projektbezogene Einzelkosten (Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten, Reisekosten). Details finden Sie im <a href="#">Kostenleitfaden</a> (Version2.1).</p> <p><b>Wichtige Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Konsortialpartner:innen dürfen <b>nicht</b> gleichzeitig als <b>Subauftragnehmer:innen</b> (Dritteleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.</li> <li>– <b>Drittkosten</b> dürfen <b>40%</b> der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.</li> </ul>
<b>Budget gesamt</b>	<p>Für die parallel laufenden Ausschreibungen COIN KMU-Innovationsnetzwerke (14. Ausschreibung) und IraSME (29. Call) stehen insgesamt maximal 4 Mio. EUR zur Verfügung.</p>
<b>Geldgeber</b>	<p>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)</p>

Eckpunkt	weiterführende Informationen
<p><b>Einreichfrist</b></p>	<p>Die für den österreichischen Projektteil verantwortliche Konsortialführung reicht eine Kurzdarstellung und einen Vollantrag bei der FFG ein.</p> <p><b>Abgabe der Kurzdarstellung im eCall bis zum 25.02.2022, 12:00:00 Uhr (MEZ)</b>  <b>Bitte beachten:</b> Wir empfehlen, alle geplanten österreichischen Konsortialpartner:innen bereits bei Abgabe der Kurzdarstellung im Menüpunkt „Partner“ anzulegen.</p> <p><b>Einreichschluss Vollantrag: 30.03.2022, 12:00:00 Uhr (MESZ)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Transnationale Einreichung:</b> IraSME-Antragsunterlagen (= Gesamtprojekt) an <a href="mailto:info@ira-sme.net">info@ira-sme.net</a></li> <li>– <b>Österreichische Einreichung:</b> FFG-spezifische Antragsunterlagen (= österreichischer Projektteil) <b>UND</b> IraSME-Antragsunterlagen über das eCall-System der FFG unter <a href="http://ecall.ffg.at">ecall.ffg.at</a></li> </ul> <p>Sitzung des Bewertungsgremiums: Juli 2022</p>
<p><b>Sprache</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>IraSME-Antragsunterlagen</b> (= Gesamtprojekt): <b>Englisch</b> (Ausnahme: Anträge mit ausschließlich österreichischen und deutschen Konsortialpartner:innen können in <b>Deutsch</b> eingereicht werden)</li> <li>– <b>FFG-spezifische Antragsunterlagen</b> (= österreichischer Projektteil): <b>Deutsch oder Englisch</b></li> </ul>
<p><b>Ansprechpersonen</b></p>	<p><b>Programmmanagement:</b>            Brigitte Bednar T +43 5 7755 2410, <a href="mailto:brigitte.bednar@ffg.at">brigitte.bednar@ffg.at</a>            Kristina Grandits, T +43 5 7755 2403, <a href="mailto:kristina.grandits@ffg.at">kristina.grandits@ffg.at</a>            Martin Reishofer, T +43 5 7755 2402, <a href="mailto:martin.reishofer@ffg.at">martin.reishofer@ffg.at</a></p> <p><b>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung:</b>            Martina Petracs, T +43 5 7755-6081, <a href="mailto:martina.petracs@ffg.at">martina.petracs@ffg.at</a>            Christian Barnet, T +43 5 7755-6079, <a href="mailto:christian.barnet@ffg.at">christian.barnet@ffg.at</a></p>

Die Einreichung des österreichischen Projektteils ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Nach dem Ende der Einreichfrist können im eCall keine Änderungen, Uploads, et cetera vorgenommen werden!

### 3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

---

Vorrangiges Ziel der Beteiligung Österreichs am **transnationalen Call IraSME** ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen (insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, kurz **KMU**) mittels strukturierter, länderübergreifender Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen in Innovationsnetzwerken.

Mit der Zusammenarbeit im Netzwerk wird ein **deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen Kooperationspartner:innen** erreicht. Des Weiteren soll der mit der Netzwerkarbeit erzielte kollektive Mehrwert, möglichst über das geförderte Netzwerk hinaus, entsprechende Wirkung entfalten.

Innovative KMU, die bislang nicht oder nur sporadisch Forschung, Entwicklung und Innovation (kurz FEI) betrieben haben, sollen einen **systematischen Zugang zu externem Know-how** (zum Beispiel von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder auch von Unternehmenspartner:innen) erhalten, sodass FEI und Kooperation für sie zur regelmäßigen Praxis werden kann.

Die Förderung erfolgt **ohne thematische Einschränkungen** auf bestimmte Technologien oder innovative Prozesse.

Die geplante Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben bezieht sich sowohl auf **Produkte** als auch auf **Verfahren** und **Dienstleistungen**.

### 4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

---

#### 4.1 Was sind „IraSME-Projekte“?

IraSME-Projekte definieren sich durch die nachhaltige Kooperation mehrerer Konsortialpartner:innen in einem länderübergreifenden Netzwerk, die anwendungsorientierte FEI-Projekte in einem gemeinsamen Prozess mit definierten Zielen durchführen.

Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk soll ein deutlicher und nachhaltiger **Qualitäts- und Innovationssprung** bei allen Konsortialpartner:innen erreicht werden (v.a. bei KMU). Dabei wird die Anhebung des Innovationsniveaus, gemessen an der Ausgangssituation der jeweiligen Partner:innen, bewertet. Entscheidend ist dabei der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit im Netzwerk, mit entsprechender Wirkung auch über das geförderte Netzwerk hinaus, ergibt.

Die länderübergreifenden Kooperationen können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen **bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden**. Sie müssen jedoch immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

**Diese Kriterien müssen erfüllt sein:**

- Mindestens 3 voneinander unabhängige Unternehmen, davon 2 KMU aus mindestens 2 Teilnehmerländern/-regionen (siehe [IraSME-Webseite](#))
- Mindestens 1 KMU aus jedem/jeder am Projekt beteiligten Land/Region
- Mindestlaufzeit 1 Jahr, maximale Laufzeit 3 Jahre
- Förderungssumme maximal 500.000 EUR für den österreichischen Projektteil
- Förderbare Gesamtkosten mindestens 100.000 EUR für den österreichischen Projektteil
- Die Konsortialführung für den österreichischen Teil des Projekts muss eine Betriebsstätte und/oder Niederlassung in Österreich haben.
- Die Konsortialführung für den österreichischen Projektteil reicht das Förderungsansuchen ein und ist Ansprechpartner:in der FFG.
- Verpflichtende Kooperationsvereinbarung

Abbildung 1: Anforderungen an eine Einreichung



Für die Bewertung der Projekte ist mitentscheidend, wie mit **einer klaren Netzwerkstruktur und einer spezifischen Kompetenz des Netzwerkmanagements** ein möglichst hoher Innovationsoutput, v.a. bei den Unternehmenspartner:innen, erreicht werden kann. Das Ausmaß an aktiver Teilnahme der Partner:innen im Netzwerk ist ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerkes. Dementsprechend müssen mindestens **60 % der Projektleistung im Konsortium** anfallen bzw. dürfen **maximal 40 % an Subauftragnehmer:innen** (Dritteleistende) vergeben werden.

Weiters müssen **mindestens 50 % der Entwicklungsarbeiten** (Arbeitsstunden beziehungsweise Personenmonate), bezogen auf das transnationale Gesamtprojekt, **bei den Unternehmenspartner:innen** anfallen.

Die Förderungswerbenden müssen die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit plausibel darstellen.

Wird durch die Zusammenarbeit im Netzwerk ein sichtbarer kollektiver Mehrwert zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geleistet, wirkt sich dies in der Begutachtung der Anträge positiv aus.

## 4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus **mindestens 3 voneinander unabhängigen Unternehmen**, davon **mindestens 2 KMU** aus 2 (oder mehr) verschiedenen Teilnehmerländern/-regionen. Jedes am Konsortium beteiligte Land/Region muss mit zumindest einem KMU vertreten sein.

Zusätzlich können zur Erreichung der Projektziele auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige forschungsorientierte Organisationen) und/oder sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Konsortium vertreten sein.

Es sind daher sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und/oder sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich.

### **Rollen im österreichischen Teil des Konsortiums:**

**Konsortialpartner:innen** können alle unter Punkt 4.4 angeführten Organisationen sein. Als Konsortialpartner:innen werden in Innovationsnetzwerken alle jene im Projekt involvierten Partner:innen bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen, das Projekt im **Konsortium** gemeinsam durchzuführen, und damit gemeinsam zur Zielerreichung des Projektes beitragen wollen. Des Weiteren erklären sich die Konsortialpartner:innen im Falle einer Förderung des Projektes bereit, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Alle Konsortialpartner:innen sind verpflichtet, ihre Mitfinanzierung des Projektes beziehungsweise ihre geplante Teilnahme am Konsortium im Rahmen der „**IraSME Application Form**“ mit einer schriftlichen Absichtserklärung zu bekunden.

Eine:r der österreichischen Konsortialpartner:innen übernimmt die Konsortialführung des österreichischen Projektteils (siehe dazu auch [Punkt 4.3](#)).

In ein IraSME-Projekt können neben den Konsortialpartner:innen auch **Subauftragnehmer:innen** (Drittleistende) mit Kosten in der Höhe von maximal 40 % der förderbaren Gesamtkosten einbezogen werden. So können beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfer-Lieferant:innen fungieren, beziehungsweise deren Dienstleistungen (zum Beispiel Beratung oder FEI-Arbeiten), über Drittkosten zugekauft werden.

Die **Kooperationsvereinbarung** regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen einer Kooperationsvereinbarung mit einem [Musterkonsortialvertrag](#). Im Rahmen der transnationalen Einreichung ist ein den **Guidelines for Applicants** entsprechendes „[Draft Consortium Agreement](#)“ einzureichen.

**Hinweis:** In Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Anwendungen und sonstigen digitalen Lösungen und Technologien im Projekt sollen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch die ethischen Wertvorstellungen in der Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden (siehe dazu [Punkt 10](#) und die „[Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#)“ 2019).

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur derart, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

### **4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?**

Stammt der **Project Coordinator für das transnationale Gesamtprojekt** nicht aus Österreich, ist zusätzlich eine Konsortialführung für den österreichischen Projektteil erforderlich. Diese tritt im eCall als Hauptantragsteller:in auf und hat (in Abstimmung mit dem Project Coordinator) die folgenden Pflichten gegenüber der FFG wahrzunehmen.

Die Aufgaben der **österreichischen Konsortialführung** über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartner:innen
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner:innen

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass Sie:

- Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

#### **4.4 Wer ist förderbar?**

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführung oder Partner:in beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (siehe [Punkt 4.5](#)).

**Förderbar sind:**

- **Unternehmen** jeder Rechtsform
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**
  - Universitäten und Fachhochschulen
  - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
  - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige forschungsorientierte Organisationen wie zum Beispiel Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen**
  - Selbstverwaltungskörper
  - Nicht profitorientierte Organisationen (NPO)

In IraSME werden alle Partner:innen über ihr nationales Förderprogramm gefördert. Nicht-österreichische Partner:innen können in Österreich nicht gefördert werden.

**Weitere Hinweise:**

- **Verbundene Unternehmen** (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet beziehungsweise als ein/eine Konsortialpartner:in behandelt. (Zur Verbundenheit siehe die [KMU-Definition](#).)
- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.

- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine **eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status** abgegeben werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition werden im [Downloadcenter](#) bereitgestellt.
- Konsortialpartner:innen dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer:innen (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Subauftragnehmer:innen (Drittleistende)** sind selbst keine Konsortialpartner:innen. Sie erbringen definierte Leistungen für das Konsortium, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen, und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

## 4.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 500.000 EUR für den österreichischen Projektteil**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

*Tabelle 2: Förderungsquoten*

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleine Unternehmen	maximal 60 %
Mittlere Unternehmen	maximal 50 %
Große Unternehmen	maximal 35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer ([siehe Unionsrahmen für Forschung Entwicklung und Innovation 2014/C-198/8 Punkt 2.1.](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger:in auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die [KMU-Definition](#) nach EU-Wettbewerbsrecht.

## 4.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Im eCall kann als **frühestmöglicher Zeitpunkt für den Projektstart** (und damit die Kostenanerkennung) der 1. des Monats nach Einreichung des Förderungsansuchens angegeben werden. Der **späteste Zeitpunkt** für den Projektstart ist der **01.01.2023**. Der Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich.

### Zusätzlich gilt für IraSME-Projekte:

- Konsortialpartner:innen dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer:innen (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Drittkosten der beteiligten österreichischen Konsortialpartner:innen** dürfen insgesamt 40 % der förderbaren Gesamtkosten des österreichischen Projektteils nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass zum Beispiel Kosten für Repräsentation, Bewirtung, Marketing, Vertrieb und Patenterhaltung **nicht förderbar** sind. Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 2.1).

## 4.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

**Wichtig:** Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partner:innen geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

## 4.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 **Qualität des Vorhabens**
- 2 **Eignung der Förderungswerbenden / Projektbeteiligten**
- 3 **Nutzen und Verwertung**
- 4 **Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung**

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt.

### Bewertungskriterien

*Tabelle 3: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens*

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)	Punkte (max. 25)
<b>1.1 Stand der Technik / Stand des Wissens</b> – In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt?	<b>max. Punkte 4</b>
<b>1.2 Innovationsgehalt</b> – Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten? – Wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung (das heißt eine Veränderung gegenüber der Ausgangssituation vor Projektstart) erzielt?	<b>max. Punkte 9</b>
<b>1.3 Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen:</b> Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht: – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <u>Hinweis:</u> Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier, sofern <b>ausreichend begründet</b> , mit der vollen Punktzahl bewertet.	<b>max. Punkte 5</b>

<b>1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)</b>	<b>Punkte (max. 25)</b>
<p><b>1.4 Qualität und Effizienz der Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sind die Projektziele und Projektergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt?</li> <li>– Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch?</li> <li>– Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend?</li> <li>– Ist die Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)?</li> <li>– Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)?</li> <li>– Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen in Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel?</li> </ul>	<p><b>max. Punkte 7</b></p>

*Tabelle 4: Bewertungskriterien — Eignung der Förderungswerbenden und Projektbeteiligten*

<b>2. Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)</b>	<b>Punkte (max. 20)</b>
<p><b>2.1 Kompetenz des Konsortiums und Potential zur Umsetzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– In welchem Ausmaß haben die Konsortialpartner:innen die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes sicherzustellen?</li> <li>– Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?</li> </ul>	<p><b>max. Punkte 15</b></p>
<p><b>2.2 Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming</b></p> <p>Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?</p>	<p><b>max. Punkte 5</b></p>

*Tabelle 5: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung*

<b>3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)</b>	<b>Punkte (max. 30)</b>
<b>3.1 Marktkenntnis (Zielf Märkte, Marktpotential, Mitbewerber:innen)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Haben die Verwertungspartner:innen bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt?</li> <li>– Sind die Zielf Märkte, das Marktpotential (Zeithorizont 3-5 Jahre) und die Mitbewerber:innen nachvollziehbar und ausreichend beschrieben?</li> </ul>	<b>max. Punkte 10</b>
<b>3.2 Verwertungspotential / Nutzen / Verwertungsstrategie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist die Verwertungs- und Disseminationsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt?</li> <li>– Wie groß ist die Wirkung bzw. strategische Bedeutung der Projektergebnisse für die beteiligten Konsortialpartner:innen (zum Beispiel Erweiterung der bisherigen F&amp;E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete, Erschließung neuer Geschäftsfelder, nachhaltige Aufstockung der F&amp;E-Kapazitäten)?</li> <li>– Wie hoch ist der potentielle Nutzen für Anwender:innen der Projektergebnisse?</li> <li>– Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat?</li> <li>– Inwieweit werden Daten (z.B. von Kund:innen, Nutzer:innen, Anwender:innen usw.) proaktiv genutzt, wie erfolgt der Zugang dazu und wie wird ein fairer und sicherer Umgang damit sichergestellt?</li> </ul>	<b>max. Punkte 20</b>

Table 6: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

<b>4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 15 Punkte)</b>	<b>Punkte (max. 25)</b>
<p><b>4.1 Netzwerkaspekte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Qualitäts- und Innovations- sprung bei allen Konsortialpartner:innen (v.a. bei den KMU) erreicht?</li> <li>– Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus erzeugt?</li> <li>– Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben?</li> <li>– Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know- how (FEI-Expertise) verbessert?</li> </ul>	<p><b>max. Punkte 12,5</b></p>
<p><b>4.2 Wirkung der Förderung</b></p> <p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich</li> <li>– Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung</li> <li>– Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt</li> <li>– Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Radikalere Innovationsansatz</li> <li>– Höheres Risiko</li> <li>– Neue oder weiterreichende Kooperationen</li> <li>– Langfristige strategische Ausrichtung</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>max. Punkte 12,5</b></p>
<p><b>GESAMTBEWERTUNG (Schwelle 60 Punkte)</b></p>	<p><b>Max. Punkte 100</b></p>

#### 4.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: [ecall.ffg.at](https://ecall.ffg.at).

Die Einreichung beinhaltet folgende **online** Elemente, die im [eCall](#) unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projekthinhalte.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien pro Konsortialmitglied. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Übersicht Ausschreibungsdokumente
<b>Ausschreibungsinformationen (Österreich und transnational)</b>
<p><a href="#">Guidelines for Applicants, IraSME 29<sup>th</sup> Call for Proposals</a></p> <p>FFG: <a href="#">Ausschreibungsleitfaden</a> (Downloadcenter)</p> <p>FFG: <a href="#">Kostenleitfaden</a> (Version 2.1)</p>
<b>GESAMTPROJEKT: Transnationale Antragsformulare und –dokumente</b> <b>Verpflichtende</b> Einreichungen unter: <a href="mailto:info@ira-sme.net">info@ira-sme.net</a> UND <a href="http://ecall.ffg.at">ecall.ffg.at</a>
<a href="#">IraSME-Proposal Application Form</a> (signed by all partners)
<b>ÖSTERREICHISCHER PROJEKTTEIL: FFG online Antrag und Anhänge</b> <b>Verpflichtende</b> Einreichung unter: <a href="http://ecall.ffg.at">ecall.ffg.at</a>
<b>Verpflichtende Kostenerfassung</b> erfolgt direkt über den eCall: <a href="http://ecall.ffg.at">ecall.ffg.at</a>
eCall <b>Online-Kostenplan</b> : in diesen Kostenplan sind ausschließlich Konsortialpartner:innen des österreichischen Antragsteils einzutragen.
Weitere <b>verpflichtende Anhänge</b> , Upload im eCall
<p><b>CV</b> der Projektleitung  <i>(keine Vorlage, Upload im eCall im Rahmen der Kostenerfassung)</i></p> <p><b>IraSME-Proposal Application Form</b> (siehe oben)</p> <p><b>Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status</b>; bei Bedarf (<a href="#">Downloadcenter</a>)  <i>(Upload im eCall als .pdf-Dokument unter dem Menüpunkt „Datei-Anhänge“ als „Weiterer Datei-Anhang“)</i></p>
<b>Optionale Anhänge</b> , Upload im eCall
<p><b>CVs</b> des Schlüsselpersonals  <i>(keine Vorlage, Upload im eCall im Rahmen der Kostenerfassung)</i></p> <p><b>Weitere projektrelevante Zusätze</b> wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen maximal 5 Seiten.  <i>(Upload im eCall als .pdf-Dokument unter dem Menüpunkt „Datei-Anhänge“ als „Weiterer Datei-Anhang“)</i></p>
<b>Verpflichtende Stammdaten</b> erfolgt direkt über den eCall: <a href="http://ecall.ffg.at">ecall.ffg.at</a>
Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle österreichischen Konsortialmitglieder)

#### 4.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. **Relevant sind:**

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

#### 4.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

## 5 DIE EINREICHUNG

---

### 5.1 Wie verläuft die Einreichung des österreichischen Antragsteils?

Die Einreichung des österreichischen Antragsteils ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: [ecall.ffg.at](https://ecall.ffg.at).

Bitte kontaktieren Sie die nationalen Förderagenturen in den Ländern beziehungsweise Regionen Ihrer Partner:innen in Bezug auf die Einreichung des jeweiligen nationalen Antragsteils. Bezüglich Einreichung des transnationalen Antrages siehe [www.ira-sme.net/calls/current-call](https://www.ira-sme.net/calls/current-call)

#### Abgabe der Kurzdarstellung im eCall für die Fachgutachter:innen-Suche:

Die Abgabe der Kurzdarstellung ist die Basis **für die zeitgerechte Auswahl der Gutachter:innen durch die FFG**. Wir ersuchen Sie daher Ihre **Kurzdarstellung im eCall bis zum 25.02.2022, 12:00:00h (MEZ)** abzuschließen. Eine zeitgerechte Suche und Anfrage von speziell für Ihr Förderungsansuchen geeigneten Gutachter:innen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese im Begutachtungszeitraum auch tatsächlich verfügbar sind.

#### Wie funktioniert es?

- Eckpunkte der Kurzdarstellung:
  - Stammdaten der Konsortialführung
  - Inhaltliche Zusammenfassung des Projektes
  - Im Menüpunkt „Partner“ empfehlen wir, alle geplanten österreichischen Partner:innen anzulegen (die Partner:innen müssen ihre Partneranträge bei Abgabe der Kurzdarstellung noch nicht abgeschlossen haben)
  - Die Kosteneingabe ist bereits zu diesem Zeitpunkt möglich, jedoch **nicht verpflichtend**
  - Der Ausschluss von Gutachter:innen ist möglich
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Im Anschluss setzen wir Ihren Antrag auf den Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“, sodass Sie Ihr Förderungsansuchen bis zum Einreichschluss bearbeiten und abschließen können.

Die Abgabe der Kurzdarstellung dient **ausschließlich der Suche nach Gutachter:innen**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt **nicht** vorgenommen.

### Einreichschluss für Vollantrag:

Der **Vollantrag** muss **im eCall bis zum 30.03.2022, 12:00:00h (MESZ)** eingereicht werden.

**Zur Information:** Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner:innen zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

#### Wie funktioniert es?

- Inhaltliche Beschreibung online eingeben (im eCall haben Sie auch die Möglichkeit, die Inhalte mittels einer MS-Word-Vorlage zu importieren)
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall unter „Abschluss“ den Button „Einreichung abschicken“ klicken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

**Nicht möglich** ist die Bearbeitung des Online-Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

## 5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber:innen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeiter:innen im Namen und Auftrag der FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer:innen (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des/der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

## 6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

### 6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG den österreichischen Förderungsantrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 2 Wochen** via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch herausstellt, dass unkorrekte Angaben gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

#### Teilnahmeberechtigung

Tabelle 8: Checkliste Formalprüfung – Teilnahmeberechtigung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unternehmen</li> <li>– Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung</li> <li>– Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen</li> </ul>	nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Mindestanforderungen an das Konsortium	<p>Zumindest <b>3 Unternehmen</b>, davon mindestens <b>2 KMU aus mindestens 2 am Call beteiligten Ländern/Regionen</b>.</p> <p>Pro beteiligtem Land/Region mindestens 1 KMU.</p>	nein	Ablehnung aus formalen Gründen

## Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung im eCall

Tabelle 9: Checkliste Formalprüfung – Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Inhaltliche Beschreibung im <u>eCall</u> ist vollständig ausgefüllt und die richtige Sprache wurde verwendet	Die inhaltliche Beschreibung im <u>eCall</u> ist vollständig auszufüllen  <b>Sprache: Deutsch oder Englisch</b> (jedenfalls muss der Antrag durchgängig in einer Sprache verfasst sein)	nein	Ablehnung aus formalen Gründen

## Anhänge

Tabelle 10: Checkliste Formalprüfung – Anhänge

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	CVs der Projektleitung IraSME-Proposal Application Form Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status, falls erforderlich	ja	Nachforderung bei Bedarf
Stammdaten im eCall	Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor - soweit möglich	ja	Nachforderung bei Bedarf

## 6.2 Wie läuft die Bewertung der österreichischen Einreichung ab?

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Punkt 4.8](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeitende von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expert:innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, wie Bonität und Liquidität, der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe [Punkt 7.2](#).

### **6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung in Österreich?**

Der/die zuständige Bundesminister:in trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums und nach Abstimmung der Ergebnisse mit den Agenturen der am 29. Call beteiligten Länder/Regionen.

### **6.4 Wie wird die Förderungsentscheidung kommuniziert?**

Die Kommunikation der Förderentscheidung (Gesamtprojekt) erfolgt, sobald alle nationalen Förderentscheidungen vorliegen, durch die AiF Projekte GmbH direkt an den Project Coordinator des Gesamtprojekts. **Dieser ist verpflichtet, diese Information an alle Partner:innen des Gesamtprojekts weiterzuleiten.**

Eine Information über die nationale Entscheidung kann vorab nicht erfolgen.

## **7 DER ABLAUF DER ÖSTERREICHISCHEN FÖRDERUNG**

---

### **7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?**

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung stellt die FFG dem österreichischen Konsortium eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag zur Verfügung (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Der Projektstart ist **nur jeweils am 1. des Monats** möglich. Der **spätestmögliche Zeitpunkt des Projektstarts ist der 01.01.2023.**

## 7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

**Zwei Arten** von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

## 7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

**Weitere Raten** werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf **Verzögerungen im Projektfortschritt** schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

## FFG-Ratenschema

Tabelle 11: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
<b>1. Rate</b> in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %	30 %
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30 %
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

## 7.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller österreichischen Konsortialpartner:innen** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden.

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- **Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende** sind ein **fachlicher Endbericht**, eine (publizierbare) **Kurzzusammenfassung** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.
- **Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit** liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann es zu einer Rückforderung kommen.

#### **Anforderung an Berichte und Abrechnungen:**

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner:innen und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner:innen.
- Die Berichte werden in einem Online-Formular im eCall-System verfasst.

**Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:** Die Förderungsnehmer:innen verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem zuständigen Ressort (BMDW) zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

### **7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?**

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereitzustellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

### **7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?**

**Vertragliche Veränderungen** zu Projektinhalt, Konsortialpartner:innen, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen **begründet und beantragt** werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

#### **Kommunizieren Sie unmittelbar bei:**

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartner:innen (z.B. neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren)

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z.B. Sachkosten zu Personalkosten)
- Kostenumschichtungen zwischen den Partner:innen

## 7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um **maximal ein Jahr** verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die maximale Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer:in
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

## 7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen **fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung** ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche **Kosten endgültig anerkannt** werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die im Förderungsvertrag festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **anteilig gekürzt**. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden \(Version 2.1\)](#).

Details zu den Rückzahlungsgründen finden Sie in der [Themen-FTI-Richtlinie 2015 Kapitel 8.1.3](#).

## 8 RECHTSGRUNDLAGEN

---

Als nationale Rechtsgrundlage kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation ([FTI-Richtlinie 2015<sup>1</sup>](#), [Themen-FTI-RL](#)) sowie das [Programmdokument COIN](#) vom Oktober 2020 (BMDW) zur Anwendung. Die Themen-FTI-Richtlinie wurde auf Basis der verlängerten beihilferechtlichen Basis der Europäischen Kommission (Verlängerungsverordnung, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) bis 31.12.2021 verlängert.

Die europarechtliche Rechtsgrundlage bildet die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**, Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014) idF Verordnung Nr. 2021/1237 (ABl. L 270/39 vom 29.07.2021) verlängert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission (ABl. L 215/3 vom 07.07.2020).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende [KMU-Definition](#) gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41).

Als Rechtsgrundlage für „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ wird der Ausnahmetatbestand § 9 Abs. 1 Z 12 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 (in der Folge BVerG 2018) angewendet.

Sämtliche nationalen und europarechtlichen Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

---

<sup>1</sup> RICHTLINIE zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015) Themen-FTI-RL des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2014) und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014), verlängert durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (GZ BMK 2020-0.778.319) und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (GZ BMDW 2020-0.768.022)

## 9 WEITERE INFORMATIONEN

---

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

### 9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an.

Somit können Sie Ihr Projekt und Ihr Konsortium besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragsteller:innen im eCall-System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall-System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

### 9.2 Plattform Open4Innovation

Darüber hinaus bietet die Plattform [open4innovation](#) des BMK eine Wissensbasis für Unternehmen und Forschende (community support, Erfolgsgeschichten).

### 9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“)

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

### 9.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Tabelle 12: Weitere nationale Förderungsmöglichkeiten der FFG

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
<b>Basisprogramm</b> Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten; laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel.: +43 5 7755-1507 <a href="mailto:karin.ruzak@ffg.at">karin.ruzak@ffg.at</a>	<a href="http://www.ffg.at/programme/basisprogramm">www.ffg.at/programme/basisprogramm</a>
<b>Basisprogramm</b> BRIDGE: Wissenschaftstransfer	Gabriele Küssler Tel.: +43 5 7755-1504 <a href="mailto:gabriele.kuessler@ffg.at">gabriele.kuessler@ffg.at</a>	<a href="http://www.ffg.at/bridge">www.ffg.at/bridge</a>
<b>Innovationsscheck</b> Projekteinstieg	KMU-Hotline Tel.: +43 5 7755-5000 <a href="mailto:innovationsscheck@ffg.at">innovationsscheck@ffg.at</a>	<a href="http://www.ffg.at/innovations-scheck">www.ffg.at/innovations-scheck</a>
<b>COIN</b> „KMU-Innovationsnetzwerke“	Sonja Kopic T (0) 57755-2405 <a href="mailto:sonja.kopic@ffg.at">sonja.kopic@ffg.at</a>	<a href="http://www.ffg.at/coin-programmlinie-netzwerke">www.ffg.at/coin-programmlinie-netzwerke</a>

Tabelle 13: Weitere internationale Förderungsmöglichkeiten

Förderungsmöglichkeiten international	Kontakt	Link
<b>Eurostars-2</b> Themenoffene Förderung von EUREKA und der Europäischen Kommission für Forschung und Entwicklung treibende KMUs	Lisa Berg Tel.: +43 5 7755-4502 <a href="mailto:lisa.berg@ffg.at">lisa.berg@ffg.at</a>	<a href="http://www.ffg.at/eurostars">www.ffg.at/eurostars</a>
<b>EUREKA</b> Programmunabhängiger Mechanismus zur Förderung der jeweils nationalen Projektanteile	Michael Walch Tel.: +43 5 7755-4901 <a href="mailto:michael.walch@ffg.at">michael.walch@ffg.at</a>	<a href="http://www.ffg.at/eureka">www.ffg.at/eureka</a>

## 9.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

### Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger:innen ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch
  - radikaleren Innovationsansatz
  - höheres Risiko
  - neue oder weiterreichende Kooperationen
  - langfristige strategische Ausrichtung

## **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:innen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

## **Nicht profitorientierte Organisationen (NPO)**

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

## **Universitäten**

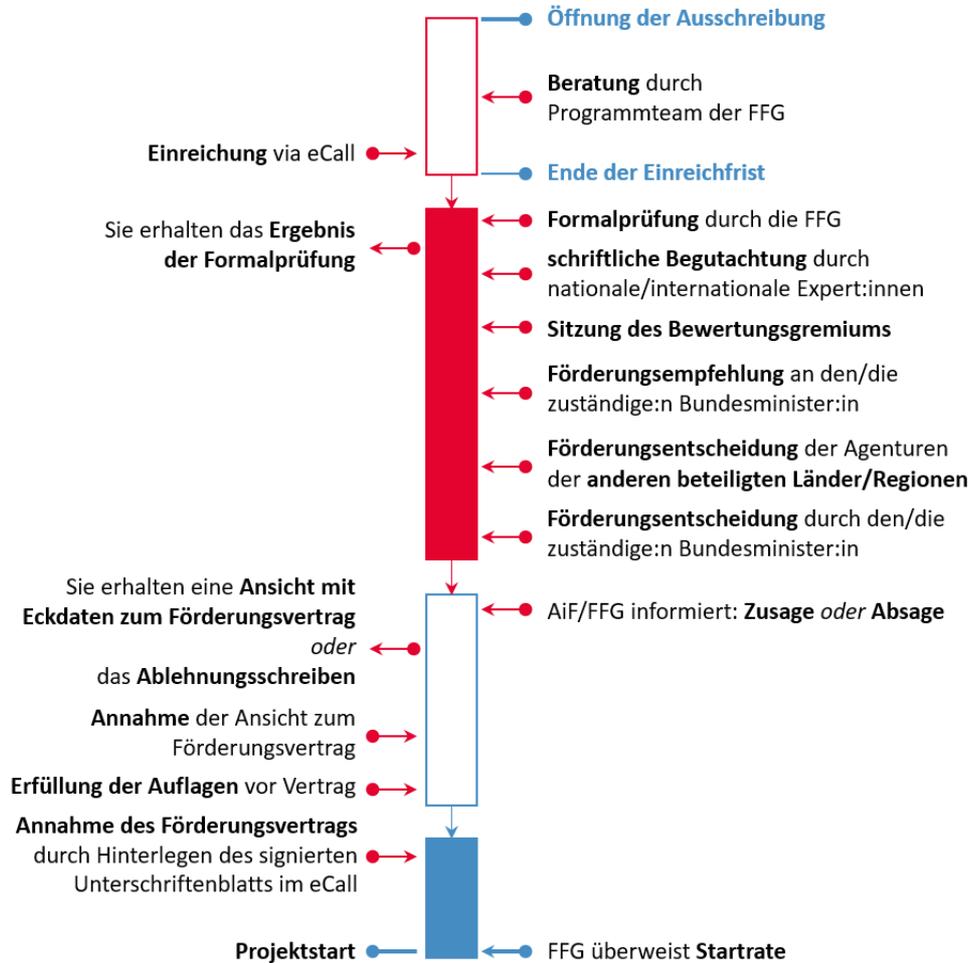
Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner:innen fungieren.

## **Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

## 9.6 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung



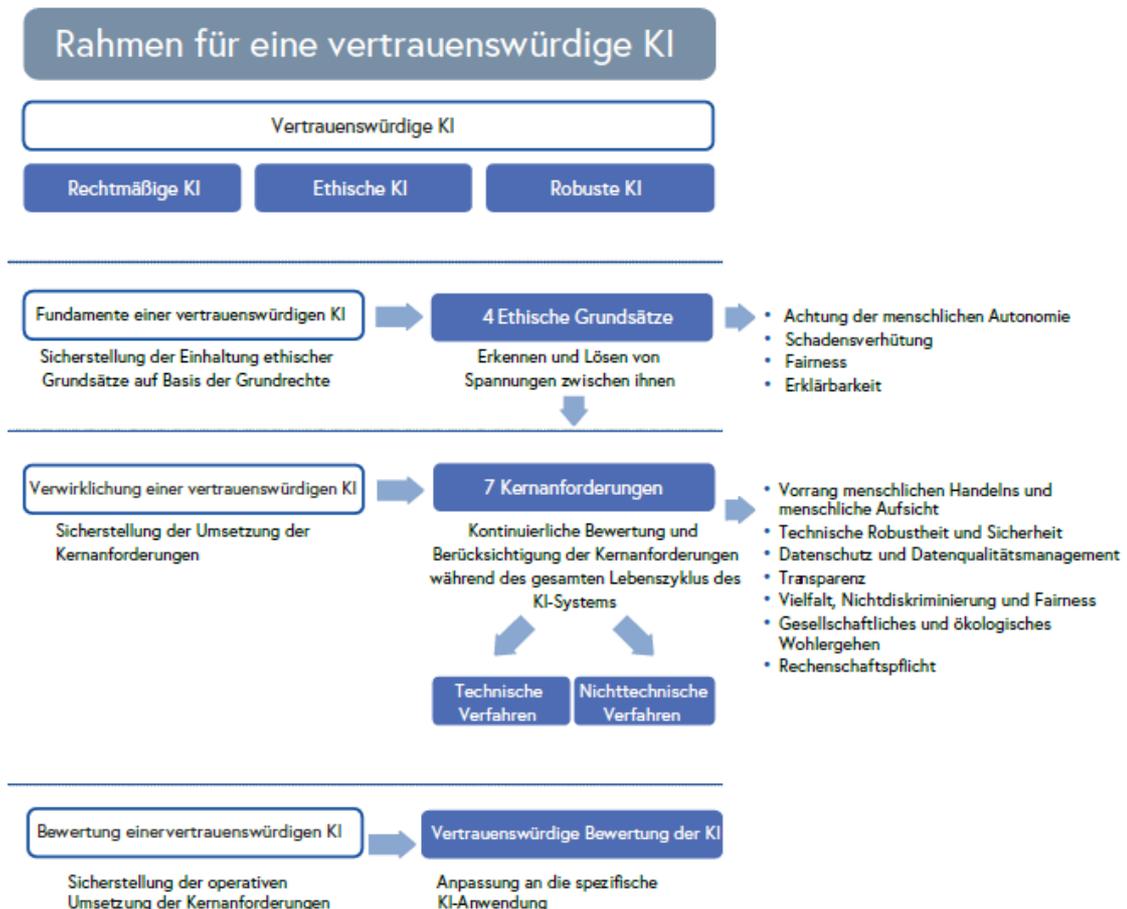
## 10 ANHANG: ETHIK UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI)

In Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Anwendungen und sonstigen digitalen Lösungen und Technologien ergeben sich vor allem ethische und rechtliche Herausforderungen. Die von der EU-Kommission eingesetzte Expertengruppe für künstliche Intelligenz hat in ihren „[Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#)“ (2019) vier **ethische Grundsätze** definiert:

1. Achtung der menschlichen Autonomie
2. Schadensverhütung
3. Fairness
4. Erklärbarkeit

Die nachfolgende Grafik stellt, neben diesen vier ethischen Grundsätzen, auch die **sieben Kernanforderungen** an eine vertrauenswürdige KI (Quelle: [Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#) (2019)):

Abbildung 3: Rahmen für eine vertrauenswürdige KI



Nähere Informationen zum Thema KI finden Sie auch in dem vom BMDW und BMK (ehemals BMVIT) initiierten Leitfaden "[Artificial Intelligence Mission Austria 2030; Die Zukunft der Künstlichen Intelligenz in Österreich gestalten](#)", die sieben konkrete Handlungsfelder aufzeigt um die Potentiale von KI zu realisieren.

Weitere Informationen zum Thema Künstliche Intelligenz sind im [Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht 2020](#) im Kapitel 3 nachzulesen (ab S.164).

## **11 ANHANG 2: WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?**

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

1. inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
2. gesellschaftlich auf der Personenebene

**ad 1) Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.**

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur Qualität des Forschungsvorhabens bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind oder die Anwendung und Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Darstellung des State of the Art, der Forschungsfragen und der Methoden ist unter dem Punkt „Qualität des Vorhabens“ erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender-Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die Verwertungschancen der Projektergebnisse. Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („Kundenorientierung und Kundennutzen“).

**ad 2) Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.**

Im Bewertungskriterium „Eignung der Förderungswerbenden und Projektbeteiligten“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.